

2127 038

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 91/64

URTEIL

Verkündet am

26. Oktober 1966

Klett, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Betriebsleiters Otto L. in Lü. (Westf.),
Z. weg, als Vorerben der früheren Inhaberin
der Firma L., Werkzeugmaschinenfabrik in Lü.
(Westf.), Frau Emilie L.,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Firma Härterei-Betrieb B., Dr. Ing. Helmut R.,
in B.-G., Ge.straße,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Lormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. Februar 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 8. Zivilsenat des Berufungsgerichts verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Alleininhaberin der ursprünglichen Beklagten ist während des Revisionsverfahrens verstorben und von ihrem Sohn, der den Rechtsstreit aufgenommen hat, als Vorerbe beerbt worden.

Die Klägerin, die sich mit Bearbeitung und Verarbeitung von Metallen befaßt, kaufte von der Beklagten, einer Werkzeugmaschinenfabrik, eine von dem Inhaber der Klägerin vorher besichtigte Hochleistungs-Röhrendrehbank Type LSD/S 185 zum Preise von 62 380 DM. Die Drehbank wurde Ende April 1961 geliefert und im Mai 1961 in Gang gesetzt. Dem Vertrag liegen allgemeine "Bedingungen (der Klägerin) für Lieferung von Werkzeugmaschinen" zugrunde. In diesen Bedingungen heißt es:

"§ 7

Haftung für Mängel der Lieferung.

- 1) Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer nur in der Weise, daß er alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die innerhalb 6 Monaten seit dem Liefertag unbrauchbar werden. Die Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile ihm auf Verlangen zuzusenden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung; für Materialmängel haftet der Lieferer nur insoweit, als er bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen.

2) ...

§ 8 Recht des Bestellers auf Rücktritt.

Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines dem Lieferer nachgewiesenen Mangels von ihm verweigert wird; alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche auf Schadensersatz."

Mit der Maschine lieferte die Beklagte einen Hefter mit Betriebsanweisungen, enthaltend einen Schaltplan für den Stromanschluß. Mit Schreiben an die Beklagte vom 7. Juni 1961 bat die Klägerin u.a. um Zusendung des gesamten Schaltplanes der Maschine mit einer Aufstellung der dazu gehörigen Schaltelemente und Geräte nach Type und Hersteller geordnet. Beim Betrieb der Drehbank entstanden Störungen, die Beklagte nahm Nachbesserungen vor. Die Parteien kamen überein, daß die Beklagte die vorhandene Hydraulik durch eine größere ersetzen sollte. Zu diesem Zweck sollte die Drehbank in das Werk der Beklagten gebracht werden. Die Klägerin rügte auch, daß beim Gewinde-



schneiden eine Einstellung der Maschine auf die Zoll- bzw. metrische Steigung nicht möglich sei. Die Steigung der Leitspindel sei nicht bekannt. Aus der Beschreibung gehe hierüber nichts hervor. Mit Schreiben vom 6. Juli 1961 erinnerte die Klägerin auch an den Gesamtschaltplan für die elektrische Installation, den die Beklagte ihr habe zur Verfügung stellen wollen. Nach weiteren Beanstandungen der Maschine forderte die Klägerin mit Schreiben vom 15. August 1961 die Beklagte auf, bis zum 25. August die Bank betriebsfertig zu machen und den elektrischen Gesamtschaltplan zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte wollte den vereinbarten Austausch des Druckzylinders in der zweiten Septemberhälfte vornehmen. Sie erbot sich ferner, dabei oder vorher inzwischen gerügte Mängel abzustellen. Mit Schreiben vom 5. September 1961 erklärte jedoch die Klägerin den Rücktritt vom Verträge. Mit der alsbald hierauf erhobenen Klage verlangte sie Rückgewähr der geleisteten Anzahlung nebst Zinsen und eines Wechselakzepts.

Die Beklagte trat diesem Verlangen unter Hinweis auf die vereinbarten Lieferungsbedingungen mit der Begründung entgegen, daß kein Anspruch auf Wandlung des Kaufes und auch kein Rücktrittsrecht entstanden sei.

Die Klägerin behauptete eine Reihe von Mängeln der Maschine, auch der elektrischen Ausrüstung, und machte u.a. geltend, die Beklagte habe am 19. Juni 1961 versprochen, den elektrischen Schaltplan der Gesamtanlage nachzuliefern, ihn aber trotz wiederholter Aufforderungen (vom 22. Juni, 1. August und 25. August 1961) nicht geliefert. Die Beklagte habe die Lieferung des Hauptschaltplanes mit der Begründung verweigert, es

handele sich um ein Betriebsgeheimnis. Diese Begründung sei jedoch nicht stichhaltig, da es allgemein üblich sei, bei Lieferung derartiger Drehbänke auch einen elektrischen Gesamtschaltplan mitzuliefern. Die Beklagte erwiderte, da es sich um eine neuartige Maschine handle, sei von ihr die Mitlieferung eines inneren Schaltplanes grundsätzlich abgelehnt worden.

Am 14. Juni 1962 schlossen die Parteien vor dem Landgericht einen Zwischenvergleich, der u.a. bestimmt:

Die Beklagte verpflichtet sich, die Drehbank von der Klägerin abzuholen und bis zum 18. September 1962 "mangelfrei zu machen", gleichzeitig auch die Hydraulik gemäß Vereinbarung vom 19. Juni 1961 zu vergrößern. Am 18. September 1962 soll die Maschine dem Ingenieur Eiselt als Sachverständigen vorgeführt und von ihm eingehend auf Mängel untersucht werden.

Die Klägerin soll sofort vom Kaufvertrag zurücktreten dürfen, wenn

1. die Mängelbeseitigung am 18. September 1962 noch nicht abgeschlossen ist,
2. die Drehbank am 18. September 1962 noch einen wesentlichen Mangel im Sinne der Bestimmung des § 459 BGB aufweist.

Streiten die Parteien nach dem Gutachten des Sachverständigen noch über das Vorliegen eines Mangels am 18. September 1962, so soll der Rechtsstreit im Rahmen dieses Prozesses auf der Grundlage des Vergleichs entschieden werden.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten vom 16. Oktober 1962 über die Besichtigungen am 18. und

19. September 1962 unter Bezugnahme auf das dem Gutachten beigelegte Protokoll vom 19. September 1962, das von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. In diesem Protokoll heißt es u.a.

"Der elektrische Gesamtschaltplan lag noch nicht vor. Er soll nachgereicht werden.
Die Längs- und Planvorschubtabellen sind nicht da.
Die Gewindeeinstelltabellen für Zoll und Metrisch-Gewinde lagen im Zeichnungsentwurf vor."

Die Beklagte vertrat den Standpunkt, sämtliche gerügten Mängel seien am 18. September 1962 beseitigt gewesen. Das ergebe das Protokoll vom 19. September 1962. Die Maschine habe auch sonst keinen wesentlichen Mangel im Sinne des § 459 BGB aufgewiesen. Die "Plan- und Längsvorschubtabellen" könnten erst geliefert werden, wenn diese von ihrem Unterlieferanten eingingen. Die genauen zeichnerischen Tabellen lägen vor, ein einwandfreies Arbeiten der Maschine sei auf Grund dieser Tabellen möglich (Bl. 120).

Die Klägerin machte dagegen geltend, daß die Drehbank am 18. September 1962 erhebliche Mängel aufgewiesen habe, und verlangte auf Grund des Zwischenvergleichs Rückzahlung der auf die Drehbank gezahlten 52 380 DM sowie eines weiteren Betrages von 7 000 DM, den die Klägerin auf den Kaufpreis für eine weitere, ihr nicht gelieferte Drehbank gezahlt hatte, und der auf den Kaufpreis für die große Drehbank verrechnet werden sollte, nebst Zinsen.

Das Landgericht hat diesem Begehren entsprochen. Es erblickte in dem Fehlen des Gesamtschaltplanes, der Längs- und Planvorschubtabellen und der Gewindeeinstelltabellen

Mängel, die gerügt worden und am 18. September 1962 noch nicht behoben gewesen seien.

Im Berufungsverfahren machte die Beklagte insbesondere geltend, sie sei nicht verpflichtet gewesen, einen Gesamtschaltplan zu liefern; sie hätte indes diesen Plan aus Kulanz bei der Rücklieferung der Maschine an die Klägerin mitgegeben. Die Längs- und Planvorsnubtabellen seien vom Unterlieferanten nicht bis zum 18. September 1962 angeliefert worden. Die Maschine habe auch ohne diese Tabellen benutzt werden können. Die Gewinde-einstelltabellen für Zoll- und metrische Gewinde hätten im Zeichenentwurf vorgelegen. Auch sie hätten in kürzester Frist fertiggestellt werden können. Auch ohne diese Tabellen sei die Maschine benutzbar gewesen. In keinem Falle handele es sich um einen Sachmangel, erst recht nicht um einen wesentlichen Mangel im Sinne von § 459 BGB. Nur ein solcher Mangel habe nach dem Vergleich ein Rücktrittsrecht der Klägerin begründen sollen.

Im Übrigen stritten die Parteien auch darüber, ob die Drehbank in dem nach dem Vergleich maßgebenden Zeitpunkt noch sonstige Mängel gehabt habe.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der jetzige Beklagte die Abweisung der Klage, während die Klägerin die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Klägerin nach dem Sinn des Zwischenvergleichs von dem Kauf auch dann hätte zurücktreten dürfen, wenn die Röhren-

drehbank bei der Begutachtung durch den Sachverständigen am 18. September 1962 lediglich unwesentliche Mängel gehabt hätte. Darauf komme es deshalb nicht an, weil die Maschine in diesem Zeitpunkt wesentliche Mängel aufgewiesen habe. Als solche Mängel erachtet das Berufungsgericht das Fehlen des elektrischen Gesamtschaltplanes sowie der Tabellen für den Plan- und Längsvorschub und für die Einstellung der Zoll- und Metrisch-Gewinde.

Die Brauchbarkeit der Drehbank sei für den Abnehmer erheblich herabgesetzt, wenn nicht sogar ganz aufgehoben, wenn ein Gesamtschaltplan für sie fehle. Bei einer solchen komplizierten, hochqualifizierten Maschine sei schon für das Arbeiten mit ihr, aber auch für etwa notwendige Ausbesserungen ihrer elektrischen Ausrüstung, die die Klägerin nach Ablauf der Garantiezeit selbst vornehmen müsse, ein elektrischer Gesamtschaltplan unbedingt notwendig.

Die Benutzbarkeit der Drehbank werde ferner erheblich vermindert, wenn weder die Plan- und Längsvorschubtabelle noch der Plan für die Einstellungen der Zoll- und Metrisch-Gewinde vorliegen. Ein fachgerechtes genaues Arbeiten mit ihr sowie die notwendige Überwachung seien nur möglich, wenn die Dreharbeiten nicht nur auf Grund von Schätzungen und Schnitt- und Drehversuchen, sondern nach genauen, dafür vom Hersteller aufgestellten, der Eigenart der Maschine angepaßten Tabellen ausgeführt werden. Das gelte hier umsomehr, als die der Klägerin von der Beklagten gelieferte Drehbank nach deren Anpreisungen eine Hochleistungsmaschine besonderer Art und Güte sein sollte. Das Fehlen dieser Unterlagen

bedeutete Fehler der Maschine, die ihren Wert und ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen und nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch wesentlich minderten. Schon deshalb sei die Klägerin nach dem Zwischenvergleich zum Rücktritt berechtigt, zumal sie gerade diese Mängel schon vor seinem Abschluß schriftsätzlich gerügt habe und die Beklagte die gerügten Mängel - jedenfalls soweit sie wesentlich waren - bis zum 18. September 1962 habe beseitigen sollen.

II. Die Revision greift die Auslegung des Zwischenvergleichs und die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Bedeutung des elektrischen Gesamtschaltplanes und der genannten Tabellen mit einer Reihe von Rügen an. Die Rügen sind zum Teil begründet:

1. Die Annahme des Berufungsgerichts, in dem Fehlen des elektrischen Gesamtschaltplanes bei der Besichtigung der Drehbank durch den Sachverständigen liege ein wesentlicher Mangel, der den Rücktritt vom Kaufvertrage rechtfertige, folgt nicht schon ohne weiteres aus dem Gutachten des Sachverständigen Eiselt, auf das sich das Berufungsgericht bezieht. In dem Besichtigungsprotokoll vom 19. September 1962 stellt der Sachverständige zwar fest, daß der Gesamtschaltplan noch nicht vorlag und nachgereicht werden soll. Aus dieser Bemerkung ergibt sich jedoch noch nicht, daß der Sachverständige hiermit einen Mangel der Maschine im Sinne des ihm erteilten Auftrages und Vergleichs feststellte. Das ist auch dem sonstigen Inhalt des Sachverständigengutachtens nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Insoweit weist die Revision zutreffend darauf hin, daß die Beklagte vor dem Vergleich bestritten hatte, zur Lieferung eines inneren Schaltplanes verpflichtet gewesen zu sein. Dieser sei auch für die

Benutzung der Maschine zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht wesentlich. Das Berufungsurteil kann zu diesem Punkt vor allem deshalb nicht bestätigt werden, weil die Revision mit Recht rügt, die Beklagte habe Sachverständigenbeweis dafür angeboten, daß das Fehlen des elektrischen Gesamtplanes ohne Einfluß auf die Gebrauchs- und Funktionsfähigkeit der Drehbank sei. Außerdem hatte sie Zeugenbeweis dafür angetreten, daß der elektrische Gesamtschaltplan nicht zur Lieferung gehörte (vgl. die Berufungsbegründung vom 21. Oktober 1963). Ohne diese Beweise zu erheben, durfte das Berufungsgericht nicht von dem Bestehen einer solchen Verpflichtung ausgehen, auch nicht feststellen, daß das Fehlen des Gesamtschaltplanes ein wesentlicher Mangel der Maschine im Sinne des § 459 BGB und des Zwischenvergleichs sei.

Die Erwägung des Berufungsgerichts, ein solcher Plan sei auch für etwa notwendige Ausbesserungen, die von der Klägerin nach Ablauf der Garantiezeit vorzunehmen seien, notwendig, ist ebenfalls nicht geeignet, die Entscheidung zu tragen. Eine entsprechende Feststellung hat der Sachverständige nicht getroffen. Jedenfalls hätte das Berufungsgericht aber in diesem Zusammenhang berücksichtigen müssen, daß die Beklagte, wie das Protokoll vom 19. September 1962 feststellt, den elektrischen Gesamtschaltplan nachreichen wollte. Sie hatte sich auch schriftsätzlich hierzu bereit erklärt, die Nachlieferung sollte erfolgen, wenn die Maschine an die Klägerin wieder zurückgeliefert wurde. Dem hat die Klägerin damals nicht widersprochen.

Aus diesen Gründen fehlt es an einer rechtlich einwandfreien Begründung für die Annahme des Berufungs-

gerichts, schon das Fehlen des Gesamtschaltplanes bei der Besichtigung der Maschine durch den Sachverständigen stelle einen wesentlichen Mangel der Drehbank dar.

2. Hinsichtlich des Fehlens von Tabellen für den Plan- und Längsvorschub und der Beurteilung dieses Umstandes durch das Berufungsgericht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe nicht ohne Hilfe eines Sachverständigen beurteilen können, was es mit diesen Tabellen "auf sich hat". Der Sachverhalt sei insoweit nicht genügend klargestellt worden. Die Meinung des Berufungsgerichts beruhe auf einem einfachen Mißverständnis des beiderseitigen Parteivorbringens, das allerdings auch mißverständlich gewesen sei, weil beide Parteien diesem Punkt ersichtlich keine Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits beigelegt hätten. Die Klägerin habe das Fehlen der Tabellen auch nicht gerügt gehabt. Nur der Sachverständige [REDACTED] habe es in dem Protokoll vom 19. September 1962 vermerkt, worauf das Landgericht diesem Umstand Bedeutung beigelegt habe. Bei der Besichtigung durch den Sachverständigen hätten die Vorschubtabellen sofort vorgelegt werden können, wenn nicht darauf verzichtet worden wäre. Die gelieferte Drehbank sei mit Tabellenschildern versehen gewesen. Diese hätten ersetzt werden sollen. Die Beklagte habe zudem im Berufungsverfahren unter Beweis gestellt, daß die Maschine auch ohne die passenden Tabellenschilder hätte benutzt werden können. Sie habe ferner erklärt, daß die Tabellen mit der Maschine mitgeliefert worden wären. Das habe das Berufungsgericht unter Verletzung von § 286 ZPO übergangen. Der Revision ist zuzugeben, daß das Parteivorbringen der Beklagten zu diesem Punkt nicht erschöpfend berücksichtigt worden ist.

Es trifft zu, daß die Bedeutung der Tabellen für den Gebrauch der Maschine nicht genügend geklärt worden ist.

Im ersten Rechtszuge hatte die Beklagte vorgetragen, die an die Klägerin später verkaufte Maschine sei als Messeausstellungsstück benutzt worden. Für diesen Zweck seien in aller Eile Vorschubtabellen angebracht worden, die nicht für die Maschine paßten. Der Austausch sei ganz leicht möglich. Dabei handelte es sich offensichtlich um ein Tabellenschild oder zwei Tabellenschilder, die an der Maschine selbst angebracht waren. Daß die angebrachten Schilder insoweit zu der gelieferten Maschine nicht paßten, war zwischen den Parteien bereits im ersten Rechtszuge unstreitig. Dagegen ergibt sich daraus noch nicht ohne weiteres, daß das Fehlen der passenden Tabellen für den Gebrauch der Maschine wesentlich war. Die Klägerin hatte allerdings im Schriftsatz vom 14. Februar 1962 ausgeführt, es kämen ganz andere Vorschubmaße heraus, wenn man die Hebel so betätige, wie es die Tabelle vorschreibe. Der Hebel für die Einstellung S und N, welcher in den Gewindetabellen und Vorschubtabellen genannt werde, sei nicht vorhanden. Die Bedeutung unrichtiger oder fehlender Tabellen für den Gebrauch der Maschine kann indes nicht beurteilt werden, ohne in Betracht zu ziehen, welche (Vorschub-) Leistungen die Maschine vertragsgemäß erbringen sollte und wie die Handhabung der Maschine ist. Nach der erläuterten Darstellung der Beklagten in der Revisionsbegründung bezog sich das an der gelieferten Maschine angebrachte Vorschubschild auf die von der Beklagten gleichfalls hergestellte Universal-Drehbank, die einen größeren Gewindeschneidbereich aufweise, als dies bei der Spezial-Drehbank der Fall sei. Die mitgelieferten Schilder sollen, wie die Beklagte

ausführt, alle Angaben enthalten, die für die gelieferte Spezialdrehbank notwendig gewesen seien. Man habe auf dem Vorschubschild die angegebenen Werte lediglich mit zwei zu multiplizieren brauchen, um auf die Werte der Spezialbank zu kommen. Dem Inhaber der Klägerin sei der gegenüber der Universal-Drehbank und den Angaben auf den angebrachten Schildern eingeschränkte Gewindeschneidbereich bekannt gewesen.

Soweit die Revision zu diesem Punkt neue Tatsachen vorträgt, können sie unberücksichtigt bleiben. Denn unabhängig hiervon ist der verfahrensrechtliche Fehler des Berufungsgerichts jedenfalls darin zu sehen, daß es die von der Beklagten insoweit angebotenen Beweise nicht erhoben hat. Die Beklagte hatte unter Sachverständigenbeweis gestellt, daß die Maschine auch ohne die Längs- und Planvorschubtabellen benutzt werden konnte (Berufungsbegründung vom 21.10.1963 S. 10, Bl. 179). Wenn das Berufungsgericht annimmt, ein fachgerechtes Arbeiten der Maschine sei nur möglich, wenn die Dreharbeiten nicht nur auf Grund von Schätzungen und Schnitt- oder Drehversuchen ausgeführt werden, sondern nach genauen Tabellen, so kann diese Erwägung hier deshalb rechtlich nicht ausreichen, weil nicht erkennbar ist, worauf das Berufungsgericht die Annahme stützt, daß das Fehlen des passenden Vorschubschildes ein fachgerechtes genaues Arbeiten sowie die notwendige Überwachung nicht ermöglicht habe. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht sich zutrauen durfte, diese Frage auf Grund eigener Sachkunde zu beurteilen. Das Gutachten des Sachverständigen Eiselt gibt für die Annahme des Berufungsgerichts keine hinreichende Grundlage.

3. Nach dem Protokoll vom 19. Dezember 1962 lagen die Gewindeeinstelltabellen für Zoll- und Metrisch-Gewinde im Zeichnungsentwurf vor. Es fehlt auch insoweit an einer rechtlich einwandfreien Begründung im Berufungsurteil dafür, daß die Maschine wegen Fehlens dieser Tabellen mangelhaft sei. Es ist zwar davon auszugehen, daß die Röhrendrehbank als Spezialmaschine insbesondere Gewinde an den Enden von Röhren (Bohrröhren) schneiden sollte. Welche Leistung insoweit nach dem Vertrag zu erbringen war, ist im Berufungsurteil nicht festgestellt. Nach der Darstellung der Beklagten in den Vorinstanzen wußte der Inhaber der Klägerin aber vor dem Kauf der Maschine, welche Leistungen er von ihr erwarten konnte und welche nicht. Der Behauptung der Klägerin, es könne kein metrisches Gewinde geschnitten werden, ist die Beklagte unter Beweisangebot entgegengetreten (Bl. 59). Im Berufungsverfahren bezog sich die Beklagte darauf, daß die Gewindeeinstelltabellen für Zoll- und Metrisch-Gewinde am 19. September 1962 im Zeichnungsentwurf vorlagen, wie auch der Sachverständige festgestellt hat, und daß sie in kürzester Frist hätten fertiggestellt werden können. Auch sie wären der Maschine bei der Rücklieferung an die Klägerin beigegeben worden. Die Beklagte stellte im Berufungsverfahren ferner unter Beweis, daß es sich insoweit nicht um einen die Gebrauchsfähigkeit der Maschine beeinträchtigenden Mangel handle. Die Revision weist ferner darauf hin, daß sich auf der gelieferten Maschine je ein Schild für die Einstellung des Zollgewindes und des metrischen Gewindes befunden habe, wie es auf dem mit der Revisionsbegründung vorgelegten Prospekt erkennbar sei, diese beiden Tabellen hätten sich allerdings auf die Normaldrehbank bezogen.

Dies sei aber nicht von wesentlicher Bedeutung, weil die Tabellen auch für die gelieferte Spezialdrehbank verwendbar gewesen seien. Denn sie hätten für die Klägerin erkennbar auch die Zahlengruppen enthalten, die für die Einstellung der Spezialdrehbank in Betracht kamen. Wenn die angebrachten Tabellen darüberhinaus besondere Stufen und Zahlengruppen enthielten, die nur für die Normaldrehbank, nicht aber die Spezialdrehbank galten, so sei dies für den Gebrauch der Maschine unerheblich. Denn dies sei der Klägerin bekannt und auch ohne weiteres für sie erkennbar gewesen, welche Einstellmöglichkeiten die Spezialdrehbank haben sollte, so daß die gelieferten Typenschilder bereits die erforderlichen Angaben enthielten. Es habe sich mithin nur darum gehandelt, bei den neuen Tabellen, die an die Klägerin mitgeliefert worden wären, die Zahlenreihen für die nicht in Betracht kommenden Einstellmöglichkeiten und Gänge wegzulassen. Im übrigen hätte man auf den angebrachten Gewindeschneidetabellen die nicht in Betracht kommenden Zahlengruppen und Reihen durch Überlackieren abdecken können. Das sei nur deshalb unterblieben, weil nicht einmal ein entsprechender Wunsch geäußert worden sei. Im übrigen sei, so führt die Revision aus, auch die Zeichnung für das neue Vorschubschild am 19. September 1962 bereits fertiggestellt gewesen. Es hätte dem Sachverständigen vorgelegt werden können.

Der Erfolg der Revision ist auch hinsichtlich der Tabellen für das metrische Gewinde und das Zollgewinde nicht davon abhängig, ob das zum Teil neue Vorbringen der Revisionsbegründung berücksichtigt werden kann. Denn das Berufungsurteil muß auch in diesem Punkt deshalb aufgehoben werden, weil das Berufungsgericht sich nicht einwandfrei mit der Frage auseinandergesetzt hat, welche Bedeutung die mitgelieferten Tabellen (Schilder) für die

Benutzbarkeit der Drehbank hatten und ob noch von einem wesentlichen Mangel im maßgebenden Zeitpunkt überhaupt gesprochen werden kann, wenn die Beklagte die der Maschine angepassten Tabellen bereits im Entwurf gefertigt hatte und bereit war, sie bei der Rücklieferung der Maschine an die Klägerin mitzuliefern. Die hierfür von der Beklagten angebotenen Beweise durften nicht übergangen werden.

III. Aus diesen Gründen war das Berufungsurteil auf die Revision des Beklagten aufzuheben. Es erschien angemessen, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Prüfung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zu verweisen (§ 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens hängt von der Endentscheidung ab und ist deshalb dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Mormann

Braxmaier